



An alle
mittelbewirtschaftenden Einrichtungen der FAU
(ohne Kliniken, aber an die Verwaltung des
Klinikums)

- Verteiler -

Zentrale Universitätsverwaltung
Schloßplatz 4, D-91054 Erlangen
Tel.: (09131) 85-0
Fax international: (9131) 85-1000
Fax national: (09131) 85-22131
Internet: <http://www.uni-erlangen.de>

Referat: IV/2
Raum: 2.012

Sachbearbeiter: Fr. Bitter
Tel.: (09131) 85-29195
Fax: (09131) 85-22189
e-mail: marianne.bitter@zuv.uni-erlangen.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: IV/2-900-17.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Erlangen, den 19.12.2003

Steueränderungsgesetz 2003 - Neuregelungen im Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2004 hier: Ausstellung von Rechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Steueränderungsgesetz 2003** wird in §§ 14 ff UStG die **Rechnungsstellung** neu geregelt. Folgendes Verfahren ist bei der Ausstellung von Rechnungen zukünftig zu beachten:

1. Ausstellen von Rechnungen

Die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht für die Einrichtungen der Universität bei umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und umsatzsteuerpflichtigen sonstigen Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen sowie bei steuerpflichtigen Umsätzen an juristische Personen für deren nichtunternehmerischen Bereich. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln. (Bei der Übermittlung auf elektronischem Weg sind besondere Vorschriften einzuhalten).

2. Rechnungsangaben

Eine Rechnung **muss** folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der Universitätseinrichtung und des Leistungsempfängers,
- die der Universität vom Finanzamt erteilte Steuernummer: 21611420045,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts im Falle der Vereinnahmung vor Lieferung oder Leistung, so-

fern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,

- das nach Umsatzsteuersätzen und einzelnen Umsatzsteuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Umsatzsteuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Umsatzsteuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
- im Falle, dass die Universitätseinrichtung als Betrieb gewerblicher Art eine innergemeinschaftliche Lieferung ausführt, sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Universität (DE132507686) und die des Leistungsempfängers anzugeben.

3. Aufbewahrung von Rechnungen

Jede Einrichtung der Universität hat ein Doppel der Rechnung, die sie ausgestellt hat sowie alle Rechnungen, die sie erhalten hat, **zehn Jahre** aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

4. Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

Wer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag, als er nach dem Umsatzsteuergesetz schuldet, gesondert ausweist (unrichtiger Steuerausweis) oder wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den Mehrbetrag bzw. den ausgewiesenen Betrag. Die Rechnung kann berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages ist beim Finanzamt gesondert, ausschließlich über die Zentrale Universitätsverwaltung schriftlich zu beantragen.

Für Auskünfte steht Ihnen Referat IV/2 der ZUV, Frau Bitter, App. 29195, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Holndonner)
Regierungsdirektorin